

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Gemeinde Faßberg (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 343), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186, sowie des §13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der Fassung vom 08. Dezember 2005 (Nds.GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 17.12.2015 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Gemeinde Faßberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 28. September 2000, zuletzt geändert am 26. März 2009 (Amtsblatt des Landkreises Celle S. 102), beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Waldfriedhofs der Gemeinde Faßberg und seiner Einrichtungen, sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen und Amtshandlungen, werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Kommen mehrere Personen als Gebührensschuldner in Betracht, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen oder Amtshandlungen nach § 1 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Faßberg, den 17.12.2015
Gemeinde Faßberg

Bröhl
Bürgermeister

L. S.

Gebührentarif

als Anhang und Bestandteil der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Gemeinde Faßberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2015

I. Grabnutzungsgebühren

Tarif-Nr.	Beschreibung	Rechtsgrundlage Friedhofssatzung	Gebühr in €
I.1	Reihengrabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	§ 12	575,00
I.1.1	Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	§ 12	28,00
I.2	Reihengrabstelle für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	§ 12	959,00
I.2.1	Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	§ 12	47,00
I.3	Wahlgrabstelle einstellig	§ 13	1023,00
I.3.1	Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	§ 13	51,00
I.4	Wahlgrabstelle zweistellig	§ 13	2047,00
I.4.1	Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	§ 13	102,00
I.5	Wahlgrabstelle dreistellig	§ 13	3135,00
I.5.1	Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	§ 13	156,00
I.6	Wahlgrabstelle vierstellig	§ 13	4351,00
I.6.1	Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	§ 13	217,00
I.7	Urnengrabstätte	§ 15	575,00
I.7.1	Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	§ 15	28,00
I.8	Anonyme Urnengrabstätten	§ 16a	468,00
I.9	Rasenumengrab	§ 16	913,00
I.10	Rasenreihengrab	§ 14	1803,00
I.11	Rasendoppelgrab	§ 14 a	3606,00
I.12	Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	§ 14 a	180,00
I.13	Baumurnengrab	§ 15a	575,00
I.14	Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	§ 15a	28,00
I.15	Beisetzung von Urnen auf vorhandenen Gräbern	§§ 13, 14a, 15 und 15a	319,00

II. Amtshandlungen

Tarif-Nr.	Beschreibung	Rechtsgrundlage Friedhofssatzung	Gebühr in €
II.1	Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen	§ 20	21,00

III. Grabsteine

Tarif-Nr.	Beschreibung	Rechtsgrundlage Friedhofssatzung	Gebühr in €
III.1	Grabstein für ein Rasenumengrab inkl. Einbau (ohne Beschriftung)	§ 16	110,00
III.2	Grabstein für ein Rasenreihengrab inkl. Einbau (ohne Beschriftung)	§ 14	110,00
III.3	Grabstein für ein Rasendoppelgrab inkl. Einbau (ohne Beschriftung)	§ 14a	220,00
III.4	Beschriftung – je Zeichen	§§ 14a und 16 i.V.m. § 14	6,00

IV. Bestattungsgebühren und bestattungsähnliche Gebühren je Inanspruchnahme

Tarif-Nr.	Beschreibung	Rechtsgrundlage Friedhofssatzung	Gebühr in €
IV.1	Aushebung und Verfüllung eines Reihengrabes	§ 8	330,00
IV.2	Aushebung und Verfüllung eines Rasenreihengrabes	§ 8	330,00
IV.3	Aushebung und Verfüllung eines Rasendoppelgrabes	§ 8	375,00
IV.4	Aushebung und Verfüllung eines Kindergrabes	§ 8	76,00
IV.5	Aushebung und Verfüllung eines Wahlgrabes	§ 8	375,00
IV.6	Aushebung und Verfüllung eines Urnengrabes	§ 8	96,00
IV.7	Aushebung und Verfüllung eines Rasenumengrabes	§ 8	96,00
IV.8	Aushebung und Verfüllung eines Baumurnengrabes	§ 8	108,00
IV.9	Erstellen eines Reihengrabprovisoriums	§ 8	72,00
IV.10	Erstellen eines Rasenreihengrabprovisoriums	§ 8	72,00
IV.11	Erstellen eines Rasendoppelgrabprovisoriums	§ 8	72,00
IV.12	Erstellen eines Kindergrabprovisorium	§ 8	46,00
IV.13	Erstellen eines Wahlgrabprovisoriums	§ 8	72,00
IV.14	Erstellen eines Urnengrabprovisoriums	§ 8	50,00
IV.15	Erstellen eines Rasenumengrabprovisoriums	§ 8	50,00
IV.16	Erstellen eines Baumurnengrabprovisoriums	§ 8	50,00

V. Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle je Inanspruchnahme

Tarif-Nr.	Beschreibung	Rechtsgrundlage Friedhofssatzung	Gebühr in €
V.1	Benutzung der Friedhofskapelle	§ 27	230,00
V.2	Benutzung der Kühlhalle je angefangener Kalendertage	§ 26	12,00

VI. Sonstige Kosten

Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten (Ausschmückung der Friedhofskapelle, Vergütung der Träger, etwaige Desinfektionen u.a.) sind mit dem Leichenbestatter bzw. dem Bestattungsunternehmen abzurechnen.